

Verordnungsblatt für die Gemeinde Seefeld in Tirol

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 19. Dezember 2025

7. Abfallgebührenverordnung

7. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Seefeld in Tirol vom 16.12.2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Seefeld in Tirol erhebt Abfallgebühren in Form einer Müllgrundgebühr und weiteren Gebühren ein.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen, sowie der Abfallberatung.

(2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen:

§ 3

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach Einwohnergleichwerten (EGW) und beträgt pro Jahr 120,45 Euro pro EGW.

(2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauffolgenden Monatsersten wirksam.

§ 4

Weitere Gebühren

Als weitere Gebühren sind folgende Abfälle zu verstehen:

(1) Die Biomüllgebühr beträgt 14,16 € jährlich pro EGW zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und umfasst hinsichtlich des Biomülls dessen Abholung durch das öffentliche Müllabfuhrunternehmen und die Kosten der Kompostierung.

(2) Die Restmüllgebühr bemisst sich pauschal nach den EGW gem. § 5 Abs 2. Tiroler Abfallgebührengesetz.

(3) Werden wiederverwertbare Stoffe nicht nach Maßgabe des § 7 der Müllabfuhrordnung gesammelt, so beträgt der zusätzliche Tarif für die Weiterentsorgung dieser falsch eingebrachten oder verunreinigten Stoffe 75,00 € pro 1.000 l zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

§ 5

Einwohnergleichwertermittlung

Es werden folgende Werte angesetzt:

(1) Haushalt:

Haushaltsvorstand lt. Einwohnermeldeamt (Stichtag 4. Januar) 1 EGW

Jede weitere Person im Haushalt 0,5 EGW

(2) Pauschalen für Zweitwohnungen (falls keine Meldedaten vorhanden)

Bis 29 m ² Wohnfläche	1	EGW
Bis 30 - 39 m ² Wohnfläche	1,5	EGW
Bis 40 - 59 m ² Wohnfläche	2	EGW
Bis 60 - 99 m ² Wohnfläche	2,5	EGW
ab 100 m ² Wohnfläche	3	EGW

(3) Fremdenverkehrsbetriebe:

Die Anzahl der EGW bestimmt sich durch die Nächtigungszahl dividiert durch 200.

$$\text{Nächtigungszahl} / 200 = \text{Anzahl der EGW}$$

(4) Sitzplätze in Restaurants:

Die Anzahl der EGW wird durch die Anzahl der Sitzplätze dividiert und durch drei bestimmt.

$$\text{Anzahl der Sitzplätze} / 3 = \text{Anzahl der EGW}$$

(5) Sitzplätze in Cafés, Nachtbars und dergleichen:

Die Anzahl der EGW wird durch die Anzahl der Sitzplätze dividiert durch fünf bestimmt.

$$\text{Anzahl der Sitzplätze} / 5 = \text{Anzahl der EGW}$$

(6) Handels, Handwerks- und Dienstleistungsgewerbe:

Diese werden in drei Gruppen eingeteilt und von der Gemeinde bewertet:

Gruppe A: wenig abfallproduzierende Betriebe:

z.B. Tischler, Sägewerk, Frächter, Kaminkehrer, Schlosser, Spengler, Maler, Skiverleih etc.

Gruppe B: normal abfallproduzierende Betriebe:

z.B. Elektrogeschäfte, Autowerkstätten, Tankstellen, Installateure, Bäcker, Tapezierer, Souvenir-, Blumen- und Antiquitätenhandel, Apotheke, Drogerien, Friseure, Boutiquen, Schmuckhandel, Fotogeschäft, Schuhgeschäft etc.

Gruppe C: Stark abfallproduzierende Betriebe:

z.B. Lebensmittelhandel (Feinkostläden, Supermärkte), Ärzte etc.

Die Anzahl der EGW bestimmt sich neben der Gruppenzuordnung nach der Gesamtzahl aller im Betrieb beschäftigten Personen:

Personen	Tarifgruppe	A - EGW	B - EGW	C - EGW
1	1	1,5	3	4,5
2-3	2	3	5,4	8,1
4-6	3	5,4	10,2	15
7-10	4	10,2	14,4	21,6
11-16	5	14,4	18	27
17-24	6	18	24	36
25-34	7	24	36	54
35-50	8	36	60	90
51-75	9	60	90	135
76-110	10	90	135	195

(7) Als Erhebungsstichtag wird der 4. Januar des jeweiligen Gebührenjahres festgelegt. Fällt dieser Tag auf einen Samstag oder Sonntag, so wird der darauffolgende 1. Arbeitstag als Stichtag festgelegt.

§ 6

Vorschreibung

Die Abfallgebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Änderungen nach diesem Stichtag bleiben unberücksichtigt, es sei denn, es wird ein neuer Haushalt, Betrieb und dergleichen gegründet bzw. aufgelassen – in diesem Falle wird die Grundgebühr aliquot nach Monaten berechnet.

§ 7

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 01.09.2009, kundgemacht vom 09.10.2009 bis 27.10.2009 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Andrea Neuner